

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 71/305/EWG über die Koordinierung der Verfahren
zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge

KOM(86) 679 endg.; Ratsdok. 4128/87

Punkt der 577. Sitzung des Bundesrates am 5. Juni 1987

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung
zu nehmen:

EG
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, auf dem Gebiet der Vergabe öffentlicher Bauaufträge die Märkte verstärkt zu öffnen und damit auf dem Weg zur Vollendung des Binnenmarktes bis 1992 weiter voranzuschreiten. Er erwartet hiervon eine weitere Verbesserung des innergemeinschaftlichen Wettbewerbs bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Nach Auffassung des Bundesrates kommt es entscheidend darauf an, einen praxisgerechten Ausgleich zwischen dem Interesse potentieller Auftrags-

bewerber an größtmöglicher Transparenz und Öffnung der Verfahren und dem Interesse der Auftraggeber an einer raschen und unbürokratischen Verwirklichung der Bauvorhaben zu sichern. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß an einer zügigen Abwicklung der hier betroffenen Bauvorhaben regelmäßig zugleich ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Der Beschränkung des Verwaltungsaufwands auf das zur Sicherung eines fairen Vergabewettbewerbs unabdingbare Maß kommt deshalb entscheidende Bedeutung zu.

Von diesem Ausgangspunkt unterstützt der Bundesrat den neuen Ansatz der EG-Kommission, künftig nach dem Auftragsvolumen des jeweiligen Bauvorhabens zu unterscheiden zwischen generell gemeinschaftsrelevanten Großvorhaben, für die bei einem deutlich erhöhten Schwellenwert eine gemeinschaftsweite Ausschreibung erforderlich ist, und kleineren Vorhaben mit geringeren Transparenz-erfordernissen. Der Bundesrat sieht diesen Ansatz aber unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwands noch nicht hinreichend konsequent verwirklicht.

- Fz
In
(bei Annahme
entfällt 3.)
2. Die regionale Bedingtheit des Bauens sowie Mobilitäts-schwierigkeiten beim Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen setzen einer EG-weiten Betätigung der Bau-
unternehmen Grenzen, die durch Regelungen des Vergabe-
verfahrens ohnehin nicht beseitigt werden können.
- EG
Wi
3. Gerade bei kleineren Vorhaben setzen die regionale
Bedingtheit des Bauens sowie Mobilitätsschwierigkeiten
beim Einsatz von Arbeitskräften und Maschinen einer
EG-weiten Betätigung der Bauunternehmen natürliche
Grenzen, die bei den vorgesehenen Regelungen des
Vergabeverfahrens noch nicht hinreichend berücksichtigt
sind.

Fz
In
bei Annahme
entfällt 5.)

4. Die beabsichtigten Änderungen haben eine spürbare Erschwerung und Verzögerung öffentlicher Vergaben zur Folge und wirken sich daher in hohem Maße investitions-hemmend mit allen negativen Folgen für die ohnehin stark belastete Bauwirtschaft aus.

EG
Wi

5. Aber auch für die europaweit auszuschreibenden Großvorhaben bringt ein Teil der beabsichtigten Änderungen eine spürbare Erschwerung und Verzögerung öffentlicher Vergaben und wirkt damit in hohem Maße investitions-hemmend mit allen negativen Folgen für die ohnehin stark belastete Bauwirtschaft.

EG
Fz
In
Wi

6. In ihrer Gesamtwirkung stellen die vorgeschlagenen Änderungen einen erheblichen und für die Verwirklichung des gemeinsamen Binnenmarktes in diesem Umfang nicht erforderlichen Eingriff in die Verwaltung der Länder dar. Das zeigt sich schon daran, daß die vorgesehenen Verschärfungen des Verdingungsrechts der Gemeinschaft teilweise weit über das hinausgehen, was bisher zur Wahrung der Wirtschaftseinheit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland für erforderlich gehalten wurde.

Fz
In

7. Die Länder haben in der Vergangenheit wiederholt auf die Notwendigkeit einer Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei der Durchführung der EG-Koordinierungsrichtlinien hingewiesen. Die Vorschläge betrafen vor allem eine deutliche Erhöhung der Schwellenwerte für Ausschreibungen von Bauleistungen im Amtsblatt der EG und eine Vereinfachung der statistischen Erhebungen. Der jetzt vorgelegte Vorschlag der Kommission zur Änderung der Baukoordinierungsrichtlinie läuft diesen Bemühungen der Länder und des Bundes um Verwaltungsvereinfachung ganz überwiegend zuwider. Zudem ist zweifelhaft, ob durch die vorgesehenen, in Vollzug und Überwachung sehr verwaltungsaufwendigen Regelungen dem Ziel, einen gemeinsamen Markt der Bauwirtschaft zu schaffen, näherzukommen ist.

EG
Fz
8. Der Bundesrat weist darüber hinaus darauf hin, daß den öffentlichen Verwaltungen durch den bei einer etwaigen Umsetzung des Richtlinienvorschlags anfallenden erhöhten Verwaltungsaufwand erhebliche zusätzliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen würden.

EG
Fz
In
Wi
(EG, Wi)
[Fz, In]
9. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, in den anstehenden Verhandlungen eine grundlegende Überarbeitung und vor allem eine wesentliche Beschränkung des Änderungsvorschlages (zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands und vertretbarer zeitlicher Verzögerungen) anzustreben [oder - wenn das nicht erreichbar ist - die Änderung abzulehnen]. Die Kommission geht in ihrer Vorlage selbst davon aus, daß es sich noch um einen ersten Vorschlag handelt und vor dem Beschluß durch den Rat noch gründliche Erörterungen der Mitgliedstaaten und der betroffenen Fachkreise erforderlich sind.

Die Notwendigkeit einer Überarbeitung der Änderungsrichtlinie sieht der Bundesrat vor allem in folgenden Punkten:

Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie
(Artikel 2)

EG
Fz
In
Wi
[EG, Wi]
10. Die Einbeziehung privater Unternehmen unter den vorgeschlagenen Voraussetzungen begegnet in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Bedenken, da mit der Verpflichtung zur Beachtung der Baukoordinierungsrichtlinie in einschneidender Weise in Rechte dieser Unternehmen aus Artikeln 2, 12 und 14 des Grundgesetzes eingegriffen [und damit die Grundlage der unternehmerischen Vertragsfreiheit angetastet] würde.

EG
Wi

11. Die geltenden nationalen Vergaberegelungen sehen eine Einbeziehung privatrechtlich organisierter Unternehmen in ihren Geltungsbereich nicht vor, unabhängig davon, wie ihre wettbewerbsrechtliche Stellung ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß z. B. im Bereich der Elektrizitätsversorgung von den in der Bundesrepublik Deutschland betroffenen etwa 1000 Elektrizitätsversorgungsunternehmen rund 90 % dem Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen zuzurechnen sind. Sie würden mit einer Einbeziehung in die Bindungen des öffentlichen Vergaberechts besonders hart belastet, was auch im Widerspruch zu der "Mittelstandswirkungsklausel" im EG-Aktionsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen stünde.

EG
Fz
In
Wi

12. Im übrigen bedeutet die Vorschrift für die mit ihrem Vollzug und ihrer Überwachung beauftragten Behörden einen nicht zu vertretenden Verwaltungsaufwand. Der Kreis der öffentlichen Auftraggeber wird gegenüber der Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (Lieferkoordinierungsrichtlinie) vom 21.12.1976 erheblich erweitert, ohne daß hierfür ein sachlicher Grund erkennbar wäre. Im Unterschied zum Änderungsvorschlag zur Baukoordinierungsrichtlinie enthält der vor kurzem von der Kommission unterbreitete Vorschlag für eine Änderung der Lieferkoordinierungsrichtlinie (KOM (86) 297 endg.; Ratsdok. 8034/86) keine Ausweitung des bisher im wesentlichen von beiden Richtlinien inhaltsgleich verwendeten Begriffs des öffentlichen Auftraggebers.

EG
Fz
In
Wi

13. Beachtung der Richtlinie bei der Förderung von Bauvorhaben nichtöffentlicher Auftraggeber aus öffentlichen Mitteln (Artikel 3)

Private Maßnahmeträger dürften vielfach durch die Beachtung der EG-Richtlinie überfordert sein. Durch den

damit verbundenen Aufwand verliert die staatliche Förderung, deretwegen die Richtlinie zu beachten ist, für den Zuwendungsempfänger erheblich an Wert. Auch mit diesem sehr weit gefaßten und jegliche öffentliche Förderung erfassenden Vorschlag ist ein nicht zu vertretender Verwaltungsaufwand für die Bewilligungs- und Rechtsaufsichtsbehörden verbunden.

EG
Fz
In
Wi

14. Einbeziehung der Bauaufträge von öffentlichen Verkehrs-
trägern und Versorgungsbetrieben für Wasser und Energie
(Artikel 4)

Öffentliche Verkehrs- und Versorgungsunternehmen stehen im Wettbewerb mit privaten Konkurrenten. Die Einbeziehung auch nur der nicht spezifischen Aufträge würde gegenüber den insoweit freieren Privatunternehmen zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Soweit Privatunternehmen von Artikel 2 des Vorschlags erfaßt werden sollen, wird auf die hiergegen erhobenen Einwände (vgl. oben Nr. 10) verwiesen. Die Anwendung der Richtlinie auch auf die Aufträge von Eigenbetrieben bedeutet einen erheblichen Verwaltungsaufwand und führt zu Verzögerungen im Vergabeverfahren. Im Gegensatz zum privaten Unternehmen wird dem Eigenbetrieb die Möglichkeit einer im Einzelfall möglicherweise schnelleren und kostengünstigeren Vergabe genommen. Der Vorschlag ist geeignet, die ohnehin vorhandenen Tendenzen im Bereich öffentlicher Unternehmen, zum Nachteil der öffentlichen Bindungen in private Rechtsformen überzugehen, zu verstärken. Der Vorschlag zur Baukoordinierungsrichtlinie steht außerdem im Widerspruch zu den Vorschlägen der Kommission zur Änderung der Lieferkoordinierungsrichtlinie, wonach Lieferaufträge öffentlicher Verkehrsunternehmen und öffentlicher Wasserversorgungs- und Energieunternehmen von der Richtlinie nicht erfaßt werden. Auch in diesem Punkt sollte die bisherige Übereinstimmung von Lieferkoordinierungsrichtlinie und Baukoordinierungsrichtlinie beibehalten werden.

Der Vorschlag widerspricht auch der Zielsetzung des Entwurfs einer Entscheidung des Rates über das Aktionsprogramm für die kleinen und mittleren Unternehmen vom 26.08.1986 (Dok. KOM(86) 445 endg.), wonach günstige Rahmenbedingungen für die kleinen und mittleren Unternehmen insbesondere durch Maßnahmen zur Entbürokratisierung angestrebt werden. Die beabsichtigten Änderungen tragen zu einer erheblichen Vermehrung des Verwaltungsaufwandes der kleinen und mittleren Unternehmen bei.

EG
Fz
In
Wi

15. Niederschrift über die Auftragsvergabe (Artikel 7)

Die Verpflichtung zur Mitteilung von Gründen für die Ablehnung von Bewerbern und Angeboten und zur Anfertigung eines schriftlichen Berichts über jeden vergebenen Auftrag für jede Phase des Verfahrens sowie über das Ergebnis der Vergabe bedeuten für die öffentlichen Auftraggeber erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Die Begründung einer unmittelbaren Vorlagepflicht an die Kommission höhlt die gesetzlich normierten Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörden aus.

Die Mitteilung der "Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots" an die Konkurrenz könnte schutzwürdige Interessen des Auftragnehmers verletzen.

Neuregelung des Schwellenwertes (Artikel 8)

EG
Fz
In
Wi

16. Seit längerem wird eine Erhöhung des bisherigen Schwellenwertes von 1 Million ECU für Ausschreibungen im Amtsblatt der EG angestrebt. Der Bundesrat begrüßt deshalb nachdrücklich, daß künftig eine europaweite Ausschreibung erst ab einem Schwellenwert von 7 Mio. ECU erfolgen soll.

...

Mit Blick auf grenznahe Bewerber scheint es nach Auffassung des Bundesrates sinnvoll, gewisse Transparenzerfordernisse und Verfahrensgarantien, wie sie jetzt schon bestehen, auch bei kleineren Bauvorhaben beizubehalten. Der Umfang dieser Erfordernisse bedarf aber einer eingehenden Überprüfung auf den dabei jeweils notwendigen Verwaltungsaufwand und den zu erwartenden praktischen Nutzen. Nach Auffassung des Bundesrates gehen die insoweit vorgesehenen Bindungen generell zu weit.

Für nicht annehmbar hält der Bundesrat vor allem die hierfür vorgesehene Senkung des Schwellenwertes auf 700.000 ECU. Dabei wird übersehen, daß angesichts der Änderungen der Paritäten und der Steigerung des Baupreisindex seit 1971 der Schwellenwert nahezu auf den vierfachen Betrag erhöht werden müßte, wenn die gleiche Bauleistung wie damals zugrundegelegt würde.

- EG
Wi 17. Keinesfalls sollte insoweit der bisher geltende Schwellenwert unterschritten werden.
- EG
Fz
In
Wi 18. Soweit ein Bauvorhaben aus mehreren in Lose unterteilten Aufträgen besteht, bei denen die Arbeiten nach begründeten funktionellen, technischen, professionellen oder finanziellen Kriterien aufgeteilt werden, sollte sich der maßgebliche Schwellenwert ausschließlich nach den Losen richten, weil sonst die mit der generellen Anhebung des Schwellenwertes erwünschte Vereinfachung und Konzentration auf wirkliche Großvorhaben unterlaufen würde. Die genannten Kriterien verhindern hinreichend, daß die gemeinschaftsrechtlichen Bindungen durch eine willkürliche Aufteilung von Losen umgangen werden.

EG
Fz
In
Wi
19. Verhandlungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1)

Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens nach "fehlgeschlagenem" offenem oder nicht offenem Verfahren führt zu unzumutbaren Verzögerungen der Vergabe und zu erheblichen Erschwernissen. Den Belangen des Wettbewerbs und der Chancengleichheit wird durch die bisherige Regelung für "fehlgeschlagene" offene oder nicht offene Verfahren in Artikel 9 Buchstabe a ausreichend Rechnung getragen.

EG
Fz
In
Wi
20. Nichtigkeit des Vertrages bei Verstoß gegen die Richtlinie (Artikel 9 Abs. 3)
Rechtsbehelf mit dem Ziel der Nichtigklärung, Schadensersatz (Artikel 28)

Die in Artikel 9 Abs. 3 vorgesehene Nichtigkeit von Verträgen wegen Verstoßes gegen die Richtlinie und die in Artikel 28 geforderte Garantie eines auf Nichtigkeit gerichteten innerstaatlichen Rechtsschutzes müßten in der Bundesrepublik Deutschland durch ein Gesetz umgesetzt werden. Damit müßte zumindest teilweise auf die bewährte nichtstaatliche Regelung durch die Verdingungsordnungen verzichtet werden.

Es ist weder rechtspolitisch noch gesamtwirtschaftlich zu vertreten, daß Verträge über umfangreiche öffentliche Investitionen, die nach langwierigen Vergabeverfahren geschlossen werden, der Gefahr ausgesetzt sind, für nichtig erklärt zu werden. Die Vorschrift birgt für Auftraggeber und Auftragnehmer nicht kalkulierbare Risiken. Die im gesamtwirtschaftlichen Interesse dringend erwünschte Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand würde durch die Blockierung öffentlicher Bauvorhaben durch den vorgesehenen Rechtsbehelf erheb-

lich gehemmt. Der Vorschlag berücksichtigt in keiner Weise ein etwa schutzwürdiges Vertrauen des kontrahierenden Auftragnehmers in den Bestand des Vertrages. Mit Schadensersatzforderungen von dieser Seite ist zu rechnen. Damit sehen sich die öffentlichen Auftraggeber Schadensersatzforderungen von zwei Seiten ausgesetzt. Die öffentliche Bautätigkeit insgesamt würde damit erheblich verteuert. Im übrigen sollte die Ausgestaltung des Rechtsschutzes bei Vergabe öffentlicher Aufträge den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben.

Bekanntmachungen (Artikel 12)

- Fz 21. Auf die Vorabveröffentlichung sollte verzichtet werden,
In da sich der zeitliche Rahmen und der Umfang der Vergabe
(bei Annahme entfällt 22.) von Bauaufträgen in der Praxis häufig ändern werden. Die
Vorschrift erschwert flexible Reaktionen der öffentlichen Auftraggeber auf gesamtwirtschaftliche Bedingungen und Veränderungen. Die Frist könnte vielfach auch deshalb nicht eingehalten werden, weil der Zeitpunkt der Ausschreibung von der nicht vorhersehbaren Entwicklung des planungsrechtlichen Verfahrens abhängt.
- EG 22. Vorabinformationen nach Artikel 12 Abs. 1 bewirken zum
Wi einen einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Zum anderen liegen sichere Daten naturgemäß erst zum Zeitpunkt der Ausschreibung vor. Der vorgesehene Vorlauf von 6 - 12 Monaten könnte vielfach nicht eingehalten werden, da der Zeitpunkt der Ausschreibung von den nicht vorhersehbaren Entwicklungen des planungsrechtlichen Verfahrens abhängt. Die für das behördliche Verfahren und das erheblich verlängerte Vergabeverfahren erforderlichen Zeiten könnten sich als für Bauwirtschaft und Auftraggeber unzumutbares Investitionshemmnis auswirken.

Vorabinformationen sollten deshalb nicht zwingend vorgeschrieben, sondern den Auftraggebern je nach den Umständen des Einzelfalles anheimgestellt werden. Um jedoch die im Interesse potentieller Bewerber generell erwünschte Bereitschaft zu Vorabveröffentlichungen zu fördern, sollten in diesem Fall deutlich verkürzte Ausschreibungsfristen vorgesehen werden.

EG
Fz
In
Wi

23. Eine (nochmalige) Veröffentlichung von im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Ausschreibung zu vergebenden Aufträgen nach "fehlgeschlagenem" offenem oder nicht offenem Vergabeverfahren ist abzulehnen (vgl. Nr. 19).

Die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Bekanntmachung über jeden vergebenen Auftrag verursacht einen unvermeidbaren Verwaltungsaufwand. Sie ist im Hinblick auf die in Artikel 25 des Vorschlags geregelten Mitteilungspflichten überflüssig und im Hinblick auf Inhalt und Umfang der Bekanntmachung mit innerstaatlichem Recht, insbesondere mit datenschutzrechtlichen Grundsätzen, nicht vereinbar.

EG
Fz
In
Wi

24. Fristen (Artikel 14, 15)

Die Fristen für die Abgabe von Angeboten bei offenem Verfahren (50 Tage), für die Abgabe von Anträgen auf Teilnahme (40 Tage) und die Abgabe von Angeboten im nicht offenen Verfahren (40 Tage) berücksichtigen die Interessen der öffentlichen Auftraggeber an einer zügigen Durchführung des Verfahrens nicht ausreichend und sind auch im Interesse der Unternehmen und im Interesse der Wirtschaft insgesamt nicht erforderlich.

...

EG
Fz
In
Wi

25. Margen (Artikel 23)

Die verbindliche Vorwegnennung einer Marge für die aufzufordernden Bewerber im nicht offenen Verfahren gemäß Artikel 22 Abs. 2 in der in Artikel 23 vorgeschlagenen Fassung ist nicht sachgerecht, denn die Anzahl der Bewerber sollte sich in erster Linie nach der Anzahl der Teilnahmeanträge richten, die nicht vorherzusehen ist. Bei einer großen Zahl von Anträgen geeigneter Bewerber werden zweckmäßigerweise mehr Bewerber aufgefördert als bei einer kleinen.

EG
Fz
In
Wi

26. Prüfung der Angebote (Artikel 24)

Ein schematisches Vorgehen gemäß Artikel 29 a Abs. 2 in der in Artikel 24 des Vorschlags vorgesehenen Fassung bei der Prüfung der Angemessenheit von Preisen ist abzulehnen. Einen "prozentual im Verhältnis zum Durchschnitt der zu berücksichtigenden Angebote berechneten Wert" als Kriterium für die Angemessenheit zugrunde zu legen, kann nicht sachgerecht sein.

Die zweifache Mitteilung von Ablehnungsgründen (Artikel 29 a Abs. 3 Satz 3) brächte einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand mit sich.

EG
Fz
In
Wi

27. Berichtspflichten (Artikel 25)

Die Ausdehnung der Berichtspflichten auf die unter dem Schwellenwert von 7 Millionen ECU vergebenen Aufträge läuft sämtlichen Bemühungen einer Verwaltungsvereinfachung zuwider. Bereits die geltende Regelung war für die öffentlichen Auftraggeber eine erhebliche Belastung. Der mit den Vorschlägen verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand kann ihnen und im Falle der Kommunen auch

deren Aufsichtsbehörden nicht zugemutet werden. Artikel 30 a Abs. 2 a in der Fassung von Artikel 25 des Vorschlags muß im übrigen schon deshalb entfallen, weil Vergaben von Aufträgen unterhalb des Schwellenwertes von den Offenlegungsvorschriften nicht erfaßt werden.

Die Umsetzung zusätzlicher Berichtspflichten in Form von Statistiken kann nur durch nationales Recht erfolgen. Insoweit bestehen gegen die beabsichtigte Zuständigkeitsverlagerung Bedenken, zumal Art und Umfang der möglichen Statistiken nicht begrenzt werden.

EG
Wi

28. Inkrafttreten (Artikel 29)

Für beim Inkrafttreten der Umsetzungsvorschriften bereits begonnene Bauvorhaben ist die bis dahin geltende Rechtslage auch für weitere notwendige Vergaben zugrunde zu legen, damit der Fortgang der Bauvorhaben nicht durch eine Umstellung der Verfahrensvorschriften beeinträchtigt wird.

EG
Fz
In
Wi

29. Veröffentlichung eines Kostenvoranschlags bei der Vorinformation (Anhang III, Abschnitt A)

Gegen die Veröffentlichung eines Kostenvoranschlags bei der Vorinformation (Anhang III, Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe c) spricht entscheidend, daß dann eine freie Kalkulation der Preise und damit eine Ausschöpfung der Möglichkeiten des Wettbewerbs behindert wird. Durch Angabe der Anzahl der eingegangenen Angebote und des Preises oder der Preisspanne (Anhang III, Abschnitt E Nr. 5 und 8) in einer Bekanntmachung könnten künftige Wettbewerbe beeinträchtigt werden.

...

EG
Fz
In
Wi

30. Der noch in keiner Weise beschlußfähige Vorschlag der Kommission beeinträchtigt nicht nur wesentliche Interessen der Länder, sondern betrifft auch die ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für ihr Haushaltsrecht und das Kommunalrecht (Artikel 2 bis 4 EEAG). Wegen der besonderen Bedeutung für die Landes- und Kommunalverwaltung wird die Bundesregierung gebeten, Vertreter der Länder zu den weiteren Verhandlungen hinzuzuziehen.